



**SATZUNG**  
**JUGENDORDNUNG**  
**EHRUNGSORDNUNG**

**Turn- und Sportverein Braunshardt 1889 e. V.**



# SATZUNG

## Turn- und Sportverein Braunshardt 1889 e.V.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Braunshardt 1889 e.V.“ (TSV Braunshardt) und hat seinen Sitz in Weiterstadt, Stadtteil Braunshardt.  
Er ist unter der Nr. VR 1886 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes e.V. (DTB), des Landessportbundes Hessen e.V. (LSB H) und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Dem ehrenamtlich tätigen Hauptvorstand des Vereins (§ 9, 1.a der Satzung) werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung (§ 3, Nr. 26a EStG) ist in angemessener Höhe zulässig.  
Andere Vorstandsmitglieder (§ 9, 1. b der Satzung) haben Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis für Reise- und Fahrtkosten in Höhe der steuerlich zulässigen Beträge.
5. Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege von Turnen, Spiel, Sport, Musik und kulturellem Brauchtum jeder Art auf gemeinnütziger Grundlage. Politische oder konfessionelle Betätigung im Verein ist nicht gestattet.  
Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
  - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
  - b) die Durchführung von Sport- und Musikkursen sowie Musikausbildung
  - c) die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen und Musikräumen an Mitglieder
  - d) die Durchführung von gesundheitsbezogenen sportlichen Kursen und gesundheitsorientierten sportlichen Veranstaltungen
  - e) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins

- f) die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen zur Förderung des Sports, der Musik und des kulturellen Brauchtums
- g) die Durchführung von Sport-, Musikfreizeiten und Freizeiten zur Förderung des kulturellen Brauchtums
- h) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- i) die Pflege des Laienspiels und des Gardetanzes

Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch Spielgemeinschaften erfolgen, die auf Zuwendungen des Hauptvereins angewiesen sind. Zuwendungen sind nur zulässig, wenn die Spielgemeinschaft als gemeinnützig anerkannt ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person gleich welcher Nationalität werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Bewerber unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Hauptvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Vereinsbeitrag zu leisten.
4. Dem Mitglied wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt. Die Vereinssatzung kann bei allen Hauptvorstandsmitgliedern und Abteilungsleitern eingesehen werden. Auf Wunsch kann das neue Mitglied eine Vereinssatzung erhalten.
5. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Vereinsbeitrags und endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist ohne Einhaltung einer Frist zum Ende eines Quartals, d.h. zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises an den Hauptvorstand zu richten. Sie wird wirksam mit Ablauf des Quartals in dem sie eingegangen ist.  
Der Austritt ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von 12 Monaten möglich.
7. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Hauptvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder wegen unehrenhafter Handlungen unwürdig ist, weiter Mitglied zu sein.
  - b) wegen Zahlungsrückstand von drei Monatsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat.
8. In den unter Ziffer 7 genannten Fällen kann das Mitglied an den erweiterten Vorstand Berufung einlegen. Einem erneuten Aufnahmeantrag eines durch Beschluss der beiden Vorstände ausgeschlossenen Mitglieds kann nicht vor Ablauf von drei Jahren stattgegeben werden. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen zulässig.
9. Mit dem Tag des Austritts oder des Ausschlusses gehen alle Rechte an den Verein und der Anspruch auf Benutzung seines Eigentums und seiner Einrichtungen verloren.

10. Das Mitglied des Vereins erklärt hiermit sein Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen seiner Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Veröffentlichung und Verwendung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit und im Interesse des Vereins zu benutzen.
2. Bei allen Versammlungen, die der Hauptvorstand einberuft, sind alle Mitglieder ab vollendetem 15. Lebensjahr stimmberechtigt und können Anträge einbringen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Sitzungen des erweiterten Vorstandes als Zuhörer beizuwohnen. Vertrauliche Angelegenheiten berät der Vorstand unter sich.
4. Eigentum des Vereins kann nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes veräußert werden.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach den Bestimmungen der Satzung zu handeln, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern und ein übernommenes Amt gewissenhaft zu verwalten.
6. Für mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum muss Ersatz geleistet werden.

#### **§ 5**

##### **Jugendliche und Kinder**

1. Mitglieder unter 15 Jahren können die Versammlungen zu § 4, Ziffer 2, des Vereins besuchen oder sich durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.  
Diese haben kein Stimmrecht.
2. Mitglieder unter 15 Jahren können die Versammlungen der Abteilungen besuchen. Sie sind ab vollendetem 10. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Für die Jugendlichen besteht eine Jugendordnung, wobei die Satzung des Vereins maßgebend ist.

#### **§ 6**

##### **Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren**

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Hauptvorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.

Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dem Verein die dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Werden von einem

Mitglied säumige Beiträge, Rücklastschriften oder Mahngebühren eingefordert, werden mit dem Zahlungseingang zunächst die ausstehenden Rücklastschriften und Mahngebühren beglichen.

Abbuchungstermine:

- a) vierteljährlich am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November
  - b) halbjährlich am 1. Februar und 1. August
  - c) jährlich am 1. Februar  
eines jeden Jahres.
2. Beitragsänderungen und Änderungen der Aufnahmegebühren werden jeweils in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.  
Die Vereinsabteilungen können Sonderbeiträge erheben, doch bedürfen diese der Genehmigung durch den Hauptvorstand.  
Die Abteilungen haben jeweils zum Jahresende einen Nachweis über Höhe und Verwendung des Sonderbeitrags dem Hauptvorstand vorzulegen.
  3. Mitglieder haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen ermäßigten Vereinsbeitrag zu leisten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist ab dem folgenden Monat der Vereinsbeitrag für Erwachsene zu leisten. Schüler und Studenten können gegen Vorlage eines gültigen Ausweises einen Antrag auf Beitragsermäßigung an den Hauptvorstand stellen. Diese Regelung endet mit Vollendung des 26. Lebensjahres.
  4. Mitglieder leisten nach der Vollendung des 63. Lebensjahres ab dem Beginn des folgenden Quartals einen ermäßigten Beitrag.
  5. Mitglieder, die vor dem Erreichen des 63. Lebensjahres eine Rente o.ä. beziehen, können einen Antrag auf Beitragsermäßigung an den Hauptvorstand stellen.
  6. Neu ernannte Ehren- und Seniorenehrenmitglieder zahlen ab Januar des folgenden Jahres einen ermäßigten Beitrag.
  7. In besonderen Härtefällen kann der Hauptvorstand auf Antrag eine Beitragsermäßigung oder -erlassung für eine bestimmte Zeit beschließen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Hauptvorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## **§ 8**

### **Hauptversammlungen**

1. Die Hauptversammlung hat von allen Organen des Vereins das oberste Entscheidungsrecht. Die

Jahreshauptversammlung soll in den Monaten März oder April für das abgelaufene Geschäftsjahr abgehalten werden.

Ihre Befugnisse sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Hauptvorstandes und aller Abteilungen
  - b) Entlastung des Hauptvorstandes
  - c) Wahl des Hauptvorstandes und des Veranstaltungsausschussvorsitzenden
  - d) Bestätigung der Abteilungsleiter, des Jugendwarts und deren Stellvertreter sowie des Ehrungsausschussvorsitzenden
  - e) Entscheidung über Anträge
  - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühren
  - g) Änderung der Satzung und Ordnungen
  - h) Wahl der Kassenprüfer
  - i) Die Kasse des Vereins und der einzelnen Abteilungen werden in jedem Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer geben in der betreffenden Jahresabteilungsversammlung und in der Jahreshauptversammlung des Vereins einen diesbezüglichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des jeweiligen Kassenwarts.
2. In der Hauptversammlung ist die Tagesordnung maßgebend. Die Tagesordnung wird vom Hauptvorstand festgelegt.
  3. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 9, Ziffer 1 a) der Satzung, mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung über die Homepage des TSV Braunshardt 1889 e.V. ([www.tsv-braunshardt.de](http://www.tsv-braunshardt.de)) und in der Vereinszeitung.
  4. Hauptversammlungen können bei Bedarf vom Hauptvorstand oder müssen einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder mit der Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
  5. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Hauptvorstand eingegangen sein. Über später eingehende Anträge kann abgestimmt werden, wenn die Hauptversammlung sie als dringlich anerkennt.
  6. Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Fehlen beide Vorsitzende, so obliegt die Leitung der Versammlung einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes.
  7. Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden.
  8. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Der Hauptvorstand kann außerhalb der Hauptversammlung eine schriftliche Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder über wichtige Angelegenheiten herbeiführen.  
Jedem stimmberechtigten Mitglied ist in diesem Fall ein Stimmzettel an seine letzte bekannte Anschrift zu übersenden. Der Stimmzettel ist innerhalb einer zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen dem Hauptvorstand zurückzugeben. Nicht abgegebene Stimmzettel werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt.

9. Ein von einer Hauptversammlung abgelehnter Antrag kann nur nach § 8, Ziffer 4, behandelt oder bei der nächsten Jahreshauptversammlung erneut gestellt werden.
10. Die Verhandlungen der Hauptversammlung hat der Schriftführer niederzuschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften müssen vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Zur Leitung des Vereins werden gebildet:
  - a) Der Hauptvorstand:

Er besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Pressewart, dem stellvertretenden Pressewart, dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart, dem Datenschutzbeauftragten, dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten, dem Ehrenvorsitzenden und dem Ehrenpräsidenten. Die Stellvertreter haben Stimmrecht nur im Vertretungsfall.
  - b) Der erweiterte Vorstand:

Er besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, den Abteilungsleitern, dem Veranstaltungsausschussvorsitzenden und dem Ehrungsausschussvorsitzenden.  
Ist ein Abteilungsleiter an der Teilnahme der Sitzungen des erweiterten Vorstandes verhindert, so tritt der stellvertretende Abteilungsleiter an dessen Stelle.
2. Werden Ämter in den Vorständen von weiblichen Mitgliedern besetzt, ist die persönliche Anrede entsprechend anzuwenden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils allein und der Geschäftsführer, der Kassenwart oder der Schriftführer jeweils mit einem der beiden Vorsitzenden gemeinsam.
4. Aufgaben des Hauptvorstandes:
  - a) den Verein zu leiten und zu verwalten
  - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse auszuführen
  - c) die Anstellungsverträge abzuschließen
  - d) das Vereinsvermögen zu verwalten
  - e) alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu erledigen.
5. Der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand halten ihre Sitzungen nach Bedarf ab. In den Sitzungen sind die Tagesordnungen maßgebend. Sie werden vom Vorsitzenden festgelegt. Der erweiterte Vorstand soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden.
6. Der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.



7. Beschlussfähig ist der Hauptvorstand, wenn mindestens drei geschäftsführende Vertreter anwesend sind.  
Beschlussfähig ist der erweiterte Vorstand, wenn mindestens drei geschäftsführende Vertreter und die Hälfte des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
8. Über die Sitzungen des Hauptvorstandes und des erweiterten Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten. Die Niederschriften müssen vom Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer unterzeichnet werden. Sie sind an die zuständigen Vorstandsmitglieder zu verteilen.
9. Ist ein Vorstandsmitglied längere Zeit verhindert sein Amt zu verwalten, oder tritt es von seinem Amt zurück, so kann der Hauptvorstand dessen Geschäfte bis zur Wiederaufnahme bzw. bis zur Neuwahl kommissarisch einem anderen Mitglied übertragen. In den Jahren, in denen keine Neuwahlen stattfinden, muss das kommissarisch eingesetzte Mitglied bei der folgenden Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Im gleichen Sinne ist bei den Abteilungen zu verfahren.
10. Wenn der Kassenwart aus dem Hauptvorstand ausscheidet, hat er Kasse, Bücher und alle von ihm verwahrten Unterlagen an den 1. Vorsitzenden abzuliefern. Er muss innerhalb von dreißig Tagen abrechnen, bleibt jedoch dem Verein bis zur vorzunehmenden Rechnungsprüfung verantwortlich. Der Hauptvorstand ist berechtigt, jederzeit Kassenprüfung und Rechnungsstellung zu verlangen und unvermutete Nachprüfungen vorzunehmen.
11. Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundeigentum ist die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.
12. Der Hauptvorstand und der erweiterte Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung einer Hauptversammlung.

## **§ 10** **Wahlen**

1. In der Jahreshauptversammlung werden gewählt:  
die Mitglieder des Hauptvorstandes und der Veranstaltungsausschussvorsitzende. Gewählt wird für drei Jahre.
2. Der Jugendwart, dessen Stellvertreter, die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sowie der Ehrungsausschussvorsitzende werden in ihren Abteilungen bzw. Ausschüssen gewählt. Gewählt wird für zwei Jahre. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
3. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit jeweils bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder sollen mindestens 18 Jahre alt sein.
5. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Zeitdauer von drei Jahren. Durch eine jährlich versetzte Wahl scheidet immer ein Kassenprüfer aus. Für diesen ist ein anderes Mitglied zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11**

### **Abteilungen und Ausschüsse**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten, die Pflege der Musik, der Kultur und des kulturellen Brauchtums bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsvorstand geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ist insbesondere bei der Jahreshauptversammlung und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Mitglieder eines Abteilungsvorstandes ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln. Beschwerde an die Hauptversammlung ist zulässig.
4. Die Übungsleiter der Abteilungen können nur vom Hauptvorstand verpflichtet werden. Das Vorschlagsrecht steht den Abteilungen zu.
5. Im Verein kann eine neue Abteilung gebildet werden, wenn es mindestens zehn Personen schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Vorstandsbeschluss bedarf der Zustimmung der nächsten Hauptversammlung.  
Dieser Verfahrensweg gilt auch für den Zusammenschluss einer Abteilung mit einer Abteilung eines anderen Vereins, wenn die gleiche Tätigkeit ausgeübt wird.
6. Die Abteilungen können sich Abteilungsordnungen geben. Diese bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.
7. Zur Durchführung von Veranstaltungen und für besondere Aufgaben können durch die Hauptversammlung Ausschüsse gebildet werden. Bei dringendem Bedarf können sie durch den erweiterten Vorstand gebildet werden.
8. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Ausschussvorsitzenden einberufen.
9. a) Stimmrecht bei Abteilungs- oder Jahresversammlungen haben nur Mitglieder, die der Abteilung zugeordnet sind.  
b) Die Mitglieder des Hauptvorstandes können an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilnehmen.

## **§ 12**

### **Zugehörigkeit des Vereins zu Turn- und Sportverbänden**

1. Über die Zugehörigkeit des Vereins oder einzelner Abteilungen zu Turn- und Sportverbänden entscheidet der erweiterte Vorstand.
2. Durch keinerlei Beschluss kann sich der Verein einem konfessionellen oder politischen Verband anschließen.

### **§ 13**

#### **Ehrungen**

1. Langjährige Mitglieder und Mitglieder, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke Verdienste erworben haben, können nach einer Ehrungsordnung geehrt werden.
2. Diese Aufgabe obliegt dem Ehrungsausschuss. Dieser setzt sich aus je einem Vertreter des Hauptvorstandes und der verschiedenen Abteilungen zusammen.
3. Wird im Verein nach § 11, Ziffer 5, eine neue Abteilung gebildet, so kommt ab der nächstfolgenden Hauptversammlung ein Vertreter dieser neuen Abteilung in den Ehrungsausschuss.
4. Der Vorsitzende des Ehrungsausschusses wird von den Mitgliedern des Ehrungsausschusses bestimmt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

### **§ 14**

#### **Haftungsausschluss**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

### **§ 15**

#### **Haftungsbestimmungen**

Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung verstößt und damit die Gemeinnützigkeit gefährdet, ist dem Verein schadensersatzpflichtig.  
Die Bestimmung gilt auch für die mit dem TSV Braunshardt 1889 e.V. beteiligten Spielgemeinschaften.

### **§ 16**

#### **Auflösungsbestimmungen**

1. Die Auflösung einer bestehenden Abteilung kann nur durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder der jeweiligen Abteilung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen). Die Abstimmungen erfolgen geheim. Auf Antrag des Hauptvorstandes kann eine bestehende Abteilung von der Hauptversammlung des Vereins mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Abstimmung aufgelöst werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - a) Wenn seit mehr als 6 Monaten nur noch weniger als 10 Personen die betreffende Tätigkeit aktiv ausüben (s. § 11, Ziffer 5). In diesem Fall ist die Zuordnung als besondere Sparte zu einer bestehenden Abteilung möglich.

- b) Wenn es trotz intensiver Bemühungen innerhalb von 3 Monaten nicht möglich war, für die betreffende Abteilung einen funktionsfähigen Abteilungsvorstand (mindestens Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter, Kassenwart, Schriftführer und Jugendwart) zu bilden (s. § 11, Ziffer 2).
- c) Wenn es dem ordnungsgemäß gewählten Abteilungsvorstand trotz intensiver Aufforderungen durch den Hauptvorstand nicht gelungen ist, dass die Mehrzahl der in der betreffenden Abteilung seit mehr als 3 Monaten aktiv tätigen Personen
  - noch immer nicht Mitglied des Vereins sind
  - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit den Vereinsbeiträgen länger als 3 Monate rückständig sind
  - trotz mehrfacher Aufforderungen immer wieder gegen die Belange des Vereins, seiner Einrichtungen bzw. die Satzung verstoßen, oder dem Verein durch unehrenhafte Handlungen (z. B. in kassentechnischer oder steuerlicher Hinsicht) finanzieller Schaden oder Rufschädigung zugefügt wird.
3. Die Auflösung des Turn- und Sportvereins Braunshardt 1889 e.V. oder seine Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Wird diese Mehrheit in der ersten Hauptversammlung nicht erreicht, so kann die Auflösung oder Verschmelzung von einer zweiten Hauptversammlung beschlossen werden, die frühestens vier Monate und spätestens sechs Monate nach der ersten Hauptversammlung stattzufinden hat. Der Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschluss bedarf in der zweiten Hauptversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Abstimmungen zu § 16, Ziffer 3 und 4, erfolgen geheim.
6. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Turn- und Sportvereins Braunshardt 1889 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weiterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

1. Über die Auslegung der Satzung entscheidet im Zweifelsfall, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, der Hauptvorstand.
2. Die Vereinssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 9. April 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 25. April 2017 mit ihren verschiedenen Änderungen.

Rolf Nickel, 1. Vorsitzender

Frank Weber, 2. Vorsitzender

# **JUGENDORDNUNG**

## **Turn- und Sportverein Braunshardt 1889 e.V.**

Aufgrund des § 5, Ziffer 3 der Satzung des TSV Braunshardt 1889 e.V. hat sich die Jugend des Vereins folgende Jugendordnung gegeben:

### **§ 1**

#### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung von Jugendlichen. Sie setzt sich zusammen aus allen Jugendlichen des Vereins bis Vollendung des 18. Lebensjahres sowie den in den Abteilungen tätigen Jugendleiterinnen und Jugendleitern.
2. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung des TSV zusammen. Eine Jugendversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens 10% der Mitglieder der Jugendabteilungen mit Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
3. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart oder dessen Stellvertreter mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird vom Jugendausschuss festgelegt. Sie kann bei Beginn der Versammlung noch ergänzt werden, wenn die Ergänzung von der Jugendversammlung als dringlich anerkannt wird. Die Leitung der Jugendversammlung übernimmt der Jugendwart, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
4. Anträge an die Jugendversammlung müssen schriftlich mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Jugendausschuss eingegangen sein. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Jugendversammlung**

1. Entgegennahme der Niederschrift der letzten Jugendversammlung durch den Schriftführer, der Jahresberichte des Jugendwartes, des Kassenwartes sowie der Jugendleiter der Abteilungen.
2. Entlastung des Jugendausschusses.
3. Wahl des Jugendausschusses:
  - a) Jugendwart
  - b) Stellvertretender Jugendwart
  - c) Schriftführer
  - d) Kassenwart
  - e) beratende MitgliederDas Mindestalter muss bei a) und b) 18 Jahre betragen.

4. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendwart ist Mitglied des Hauptvorstandes des TSV Braunshardt und bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
5. Die Jugendleiter und Jugendsprecher der Abteilungen sowie deren Stellvertreter werden alljährlich in ihren Abteilungen gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jugendversammlung.
6. Die bestätigten Jugendleiter und Jugendsprecher gehören dem Jugendausschuss an. Sollten diese zur Teilnahme an einer Sitzung des Jugendausschusses verhindert sein, so tritt der jeweilige Stellvertreter an dessen Stelle.
7. Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit der Jugendversammlung, der Jugendleiter, der gewählten Delegierten und etwaiger Ausschüsse.
8. Beratung und Beschlussfassung gestellter Anträge.
9. Beratung und Beschlussfassung gemeinsamer Veranstaltungen und Vorhaben.

### **§ 3**

#### **Stimmrecht in der Jugendversammlung**

1. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen vom 10. bis 18. Lebensjahr einschließlich der bestätigten Jugendleiter, Jugendsprecher und deren Stellvertreter der Abteilungen.
2. Jugendliche unter 10 Jahren können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Diese haben kein Stimmrecht.
3. Beschlüsse und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendwartes bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Jugendausschusses**

1. Durchführung und Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben sowie der im Zusammenhang mit den Jugendlichen des Vereins stehenden Aufgaben und der Pflege mit anderen Jugendverbänden bzw. Jugendgruppen.
2. Der Jugendwart führt im Jugendausschuss den Vorsitz. Im Verhinderungsfall tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

Der Jugendwart vertritt die Jugend

- a) im Hauptvorstand
- b) in übergeordneten Jugendorganisationen (z. B. Ortsjugendring, behördliche Jugendpflege)
- c) gegenüber Schulen und Arbeitgebern

Er hält Kontakt mit den Eltern der Jugendlichen im Verein.

3. Dem Jugendausschuss obliegt die Unterstützung der Übungsleiter in der Betreuung und Weiterbildung der Vereinsjugend auf sportlichem und kulturellem Gebiet sowie die Heranziehung der Jugend zur Mitarbeit.
4. Der Jugendausschuss steht dem Jugendwart beratend zur Seite und unterstützt ihn in seiner Arbeit.
5. Er berät und beschließt Maßnahmen zur Jugendförderung innerhalb des Vereins. Er beschäftigt sich mit den Problemen der gesamten Jugendarbeit des Vereins.
6. Er fungiert als Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Vereinsjugend.
7. Der Schriftführer führt das Protokoll über die Jugendversammlung sowie bei den Sitzungen des Jugendausschusses. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die jeweiligen Niederschriften müssen von dem betreffenden Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden. Sie sind an die zuständigen Jugendausschussmitglieder zu verteilen. Der Schriftführer führt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten aus.
8. Der Kassenwart führt die Barkasse sowie die Rechnungslegung der Einnahmen und Ausgaben. Zur Jugendversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen. Dieser bedarf der vorherigen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins. Scheidet der Kassenwart vorzeitig aus dem Jugendausschuss aus, so gilt der § 9, Ziffer 10 der Vereinsatzung sinngemäß.
9. Die Jugendleiter nehmen innerhalb der Jugendabteilungen turn- und sportfachliche, musikalische und überfachliche Aufgaben wahr. Als Jugendleiter werden in diesem Sinne auch Übungsleiter betrachtet, die Übungsstunden speziell nur für Jugendliche durchführen.
10. Die Jugendsprecher der jeweiligen Abteilungsjugend vertreten die besonderen Interessen und Wünsche der Jugendlichen im Jugendausschuss sowie gemeinsam mit dem Jugendwart in übergeordneten Jugendorganisationen (z.B. Ortsjugendring, behördliche Jugendpflege). Gemeinsam mit dem jeweiligen Jugendleiter informieren sie die Jugendlichen, damit eine gute Zusammenarbeit erreicht wird.

## **§ 5**

### **Änderung der Jugendordnung**

Anträge zur Änderung müssen schriftlich 7 Tage vor dem Termin der Jugendversammlung beim Jugendausschuss eingegangen sein. Für eine Änderung der Jugendordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Jugendwartes bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

1. Für die Jugendlichen ist die Satzung des Vereins maßgebend.
2. Die Jugendordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung am 16. März 1989 in Kraft.

Neudruck nach der Jahreshauptversammlung am 12. April 2011.

Rolf Nickel, 1. Vorsitzender

Joachim Risch, Jugendwart



# EHRUNGSORDNUNG

## Turn- und Sportverein Braunshardt 1889 e.V.

### Einleitung

Nach § 13, Ziffer 1 bis 4, der Vereinssatzung hat der Vorstand die Möglichkeit, langjährigen Mitgliedern oder solchen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, eine entsprechende Ehrung zuteil werden zu lassen.

In der Sondersitzung des erweiterten Vorstandes am 18. Mai 2010 wurde beschlossen, dass je ein Vertreter vom Hauptvorstand und von allen Abteilungen einen Ehrungsausschuss bilden. Falls eine Abteilung kein Mitglied für den Ehrungsausschuss ernennt, übernimmt der/die jeweilige Abteilungsleiter/in diese Aufgabe.

In Ausführung dieses Beschlusses wurden von diesem Gremium die nachstehenden Richtlinien, welche die Grundlage für eine vorzunehmende Ehrung bilden sollen, überarbeitet und festgelegt. Dabei wurde der Grundsatz herausgestellt, dass Ehrungsauszeichnungen, wenn sie einen ethischen Wert haben und behalten sollen, ihren Wert nicht durch allzu häufige Verleihungen verlieren dürfen.

### I.

Der Turn- und Sportverein Braunshardt 1889 e.V. betrachtet es als seine vornehmste Pflicht, langjährigen Mitgliedern oder solchen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, eine entsprechende Ehrung zu Teil werden zu lassen. Dabei sollen eine langjährige Vereinszugehörigkeit, Verdienste in der Vereinsführung, eine besonders aktive und langjährige Tätigkeit im Vorstand sowie auch hervorragende turnerische, sportliche, musikalische oder kulturelle Leistungen in gleicher Weise ihre Bewertung finden. Doch ist in der Form der Ehrung insofern ein wohl abgewogener Unterschied zu machen, ob es sich um eine Ehrung aus familiärem Anlass, einer langjährigen verdienstvollen Vereinszugehörigkeit oder -tätigkeit, bzw. um eine hervorragende turnerische, sportliche, musikalische oder kulturelle Leistung handelt.

### II.

#### **Ehrungen aus persönlichem und familiärem Anlass**

Solche Ehrungen sollen erfolgen:

1. bei der Hochzeit eines Mitglieds
2. bei der Silberhochzeit, der goldenen, diamantenen und eisernen Hochzeit sowie bei der Gnaden- oder Kronjuwelnhochzeit
3. bei Geburtstagen ab Vollendung des 70. Lebensjahres

4. bei Geburtstagen von Ehrenmitgliedern oder Senioren-Ehrenmitgliedern, auch wenn sie das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – nur nach Absprache in der vorhergehenden Hauptvorstandssitzung.

#### **Ehrungsform:**

- bei 1.+2. Gratulation und Überreichung eines Geschenkes durch den 1. Vorsitzenden oder einen Vertreter
- bei 3. ab dem vollendeten 70. Geburtstag alle fünf Jahre Gratulation und Überreichung eines Geschenkes durch den 1. Vorsitzenden oder einen Vertreter
- bei 4. nach der Ernennung jeweils zu Geburtstagen ab 60 alle fünf Jahre Gratulation und Überreichung eines Geschenkes durch den 1. Vorsitzenden oder einen Vertreter

Die Dauer der Vereinszugehörigkeit spielt in keinem Fall eine Rolle.

### **III.**

#### **Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit**

1. Diese Ehrungen erfolgen, wenn eine Mitgliedschaft von 25, 40, 50 Jahren und länger besteht. Tritt ein Mitglied nach einer unterbrochenen Mitgliedschaft wieder in den TSV ein, wird eine vorherige Mitgliedschaft auf Antrag angerechnet.

Eine vorhergehende Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein kann auf Antrag angerechnet werden, wenn eine schriftliche Bestätigung über die Mitgliedsdauer des vorhergehenden Vereins vorliegt. Bei früheren Mitgliedschaften in anderen Vereinen ist jeweils eine schriftliche Bestätigung dieser Vereine über die Mitgliedsdauer vorzulegen.

Der Beginn einer Mitgliedschaft richtet sich nach der Satzung des Vereins.

Wird ein Mitglied wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Zahlungsverweigerung von drei Monatsbeiträgen aus dem Verein ausgeschlossen, wird bei einem erneuten Antrag und Genehmigung auf Mitgliedschaft die vorherige Mitgliedschaft nicht im Sinne der Ehrungsordnung angerechnet.

Ehrungsform:

- a) Ehrenurkunde und Vereinsehrennadel in Bronze – bei 25-jähriger Mitgliedschaft
- b) Ehrenurkunde und Vereinsehrennadel in Silber – bei 40-jähriger Mitgliedschaft
- c) Ehrenurkunde und Vereinsehrennadel in Gold – bei 50-jähriger Mitgliedschaft
- d) Ehrenurkunde und Ehrenmedaille in Gold mit Einprägung der Anzahl der Mitgliedsjahre – bei 55-jähriger Mitgliedschaft und jeweils alle folgenden fünf Jahre.

Diese Ehrungen werden im Rahmen der Matinee vorgenommen.

#### **Besondere Verdienste im Vorstand**

2. Eine Ehrung kann auch erfolgen, wenn sich ein Mitglied um die vom Verein verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben hat, durch Verdienste in der Vereinsführung oder durch eine besonders aktive und langjährige Tätigkeit im Hauptvorstand oder im Vorstand der Abteilungen ausgezeichnet und bewährt hat.

Ehrungsform:

- a) Ehrenurkunde und Verdienstmedaille in Bronze – bei einer 10-jährigen Tätigkeit im Vorstand sowie bei einer 5-jährigen Tätigkeit als 1. Vereinsvorsitzender

- b) Ehrenurkunde und Verdienstmedaille in Silber – bei einer 20-jährigen Tätigkeit im Vorstand sowie bei einer 10-jährigen Tätigkeit als 1. Vereinsvorsitzender
- c) Ehrenurkunde und Verdienstmedaille in Gold – bei einer 30-jährigen Tätigkeit im Vorstand sowie bei einer 15-jährigen Tätigkeit als 1. Vereinsvorsitzender
- d) Ehrenurkunde und Verdienstmedaille in Gold in Sonderform – bei einer 40-jährigen Tätigkeit im Vorstand sowie bei einer 20-jährigen Tätigkeit als 1. Vereinsvorsitzender
- e) ferner bei jeder weiteren 10-jährigen Tätigkeit im Vorstand sowie bei jeder weiteren 5-jährigen Tätigkeit als 1. Vereinsvorsitzender
- f) Langjährige aktive Tätigkeiten im Haupt- oder in einem Abteilungsvorstand sind zusätzlich deutlich hervorzuheben und extra zu würdigen.

Diese Ehrungen erfolgen auf Anregung der Abteilungen, des Ehrungsausschusses oder des Hauptvorstandes und werden im Rahmen der Matinee vorgenommen.

Langjährige erfolgreiche Tätigkeiten im Verein außerhalb der Vorstandsarbeit werden in den Abteilungen durch den jeweiligen Abteilungsleiter gewürdigt.

Über eine weitergehende Ehrungsform entscheidet der Hauptvorstand mit dem Ehrungsausschuss.

#### **IV.**

#### **Ehrungen für turnerische, sportliche, musikalische oder kulturelle Leistungen**

Ehrungen können auch erfolgen, wenn sich ein Mitglied oder eine Mannschaft bei der Erringung einer Meisterschaft bzw. als Sieger bei einem Wettkampf sowie das Bläserorchester bei einem Wertungsspiel durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet hat.

Ehrungen für turnerische, sportliche, musikalische oder kulturelle Leistungen werden in den Abteilungen vorgenommen.

Jedoch werden herausragende Leistungen in Absprache mit dem Ehrungsausschuss und den Abteilungen weiterhin in der Matinee gewürdigt, und zwar:

Meisterschaften ab Hessenmeister, Südwest- oder Regionalligameister sowie vergleichbare Leistungen, ferner Deutscher Meister, Europa- und Weltmeister (Platzierungen unter den ersten drei).

Das gilt auch für musikalische Leistungen des Bläserorchesters.

Bei Einzelmeisterschaften werden eine Urkunde und eine Medaille verliehen, bei Mannschaften nur eine gemeinsame Urkunde. Aus Kostengründen sind keine weiteren Medaillen oder sonstige Geschenke zu überreichen.

#### **V.**

#### **Ehrungen durch die Verbandsorgane**

Sollte ein Mitglied, eine Mannschaft oder das Bläserorchester durch ein Verbandsorgan geehrt werden, so ist die Ehrungsordnung des jeweiligen Verbandes einzusehen und nach dessen Richtlinien eine betreffende Ehrung zu beantragen.

Ein Antrag über eine diesbezügliche Ehrung erfolgt auf Anregung der Abteilungen, kann aber auch vom Ehrungsausschuss oder dem Hauptvorstand vorgeschlagen werden.

Der Antragsteller an das jeweilige Verbandsorgan ist in jedem Fall der Hauptvorstand.

Die weitere Überwachung, ob eine beantragte Ehrung bei dem jeweiligen Verbandsorgan genehmigt und wunschgemäß durchgeführt wird, obliegt dann dem jeweiligen Antragsteller, der die Ehrung anregte.

## **VI.**

### **Ehrungen durch kommunale Körperschaften**

Besteht eine Anfrage einer kommunalen Körperschaft auf eine durchzuführende Ehrung, so sind der Hauptvorstand, der Ehrungsausschuss und die jeweiligen Abteilungen innerhalb einer Woche zu informieren. Nach eingehender Überprüfung und Beratung des Ehrungsausschusses mit dem Hauptvorstand stellt dann der Hauptvorstand einen entsprechenden Antrag an die jeweilige kommunale Körperschaft.

Außerdem können Ehrungen nach vorgegebenen Richtlinien der kommunalen Körperschaften beim Magistrat der Stadt Weiterstadt „Verdienter Bürger“, beim Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg „Sportehrenpreis“, oder bei der Hessischen Landesregierung „Landesehrenbrief“ bzw. die „Sportplakette des Landes Hessen“ über den Ehrungsausschuss und über den Hauptvorstand beantragt werden.

Der Antragsteller an die jeweilige Körperschaft ist in jedem Fall der Hauptvorstand.

## **VII.**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Mitgliedern, die eine langjährige und verdienstvolle Mitgliedschaft nachweisen, kann als besondere Auszeichnung die „Ehrenmitgliedschaft“ zuerkannt werden. In der Regel soll diese Ehrung aber nicht vor Ablauf einer 50-jährigen Vereinszugehörigkeit ausgesprochen werden. Das betreffende Mitglied sollte mindestens 60 Jahre alt sein und noch aktiv im Hauptvorstand, in den Abteilungen des Vereins oder in einem Verbandsorgan mitarbeiten.

Eine der folgenden Voraussetzungen müsste erfüllt sein:

- 20-jährige hervorragende Tätigkeit im Verein als Mitglied des Hauptvorstandes oder als Abteilungsleiter/in.
- Eine mindestens 25-jährige hervorragende Tätigkeit als Vorstandsmitglied in einer Abteilung.

Der Ehrungsausschuss und der Hauptvorstand überprüfen von Zeit zu Zeit, ob einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden kann. Auf keinen Fall erfolgt die Ehrung automatisch.

Ob eine Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wird, entscheidet der Hauptvorstand.

Bei der Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft sind in jedem Fall, neben einer entsprechenden Urkunde, auch die Vereinsehrennadel in Gold oder die Ehrenmedaille in Gold zu überreichen.

## **VIII. Ehrenpräsident**

Dieses Prädikat ist als die höchste Ehrungsstufe innerhalb des Vereins anzusehen. Es wird daher bei einer Ehrung dieser Art ein schärferer Maßstab bei der Bewertung der um den Verein erworbenen Verdienste anzulegen sein als bei anderen Ehrungsfällen. Demzufolge ist bei einer so anstehenden Ehrung allgemein die Voraussetzung vertretbar, dass das zu ehrende Mitglied nicht nur eine langjährige Vereinszugehörigkeit nachweisen muss, sondern sich auch neben seiner Tätigkeit als 1. Vorsitzender möglichst vorher in der Vereinsführung durch Ausüben eines Vorstandsamtes über längere Zeit hin bewährt hat.

Das zu ehrende Mitglied sollte zum Zeitpunkt der Ehrung den Verein mehr als 10 Jahre als 1. Vorsitzender geführt haben. Während dieser Zeit sollte sich der Verein stark aufwärts entwickelt haben und auf gutem Durchschnitt liegende Leistungen und Erfolge vorweisen können.

Sind diese Voraussetzungen gegeben und legt das betreffende Mitglied den Vorsitz nieder, so kann ihm auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch einen Beschluss in einer Jahreshauptversammlung die Auszeichnung „Ehrenpräsident“ zuerkannt werden.

Bei dieser Auszeichnung wird die Aushändigung einer entsprechenden Ehrenurkunde und der Ehrenmedaille in Gold verliehen und die Ernennung zum Ehrenmitglied ausgesprochen. Sollte die Ehrenmedaille in Gold schon bei einer früheren Ehrung überreicht worden sein, so wird die Ehrenmedaille in Gold mit Kranz verliehen.

### **Ehrenvorsitzender**

Sollte der Fall eintreten, dass das Prädikat „Ehrenpräsident“ bereits vergeben ist, jedoch für ein anderes bewährtes Mitglied die gleiche Ehrung ansteht, so wird dem betreffenden Mitglied auf Vorschlag des Hauptvorstandes und durch einen Beschluss in einer Jahreshauptversammlung die Auszeichnung „Ehrenvorsitzender“ zuerkannt.

Bei dieser Auszeichnung wird genauso verfahren wie im letzten Absatz „Ehrenpräsident“.

Die in dieser Form Geehrten haben nach wie vor Sitz und Stimme im Hauptvorstand.

## **IX.**

Der Hauptvorstand wird gemeinsam mit dem Ehrungsausschuss mit dieser Ehrungsordnung befugt, neben den unter II. bis VIII. angeführten Ehrungsmöglichkeiten, in unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Fällen, eine der gegebenen Sachlage entsprechende Ehrung zu veranlassen.

Diese Neufassung der Ehrungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung 12. April 2011 in Kraft.

Sie ersetzt die Ehrungsordnung vom 16. April 2002 mit ihren verschiedenen Änderungen.

Rolf Nickel, 1. Vorsitzender

Frank Weber, 2. Vorsitzender

Horst Langstein, Ehrungsausschussvorsitzender





